



Wahlordnung des Thüringer Reit- und Fahrverbandes und des Landesjugendausschuss

(Beschlissen auf der Vorstandssitzung des TRFV am 09.12.2024)

1. Die Wahl wird durch eine Wahlkommission geleitet. Die Wahlkommission besteht aus 3 Mitgliedern, die aus den Reihen der Delegierten vorzuschlagen und in offener Abstimmung zu wählen sind. Die Mitglieder der Wahlkommission können selbst nicht für eine Wahlfunktion kandidieren. Die Wahlkommission kann zur Ermittlung des Wahlergebnisses Hilfskräfte einsetzen.
2. Wählbar in ein Organ sind nur volljährige Mitglieder eines Mitgliedsvereins des Thüringer Reit- und Fahrverbandes e.V. Für den ehrenamtlichen Vorstand und die Prüforgane können Sportfreundinnen und Sportfreunde, die hauptamtlich in der Geschäftsstelle des TRFV tätig sind, nicht kandidieren.
3. Für das Jugendsprecherteam sind Jugendliche ab den 10. bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres wählbar. Bei Minderjährigen ist das Einverständnis des/der Erziehungsberechtigten einzuholen.
4. Wahlen erfolgen lt. Satzung offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
5. Das Präsidium wird laut §15.9 der Satzung des TRFV geheim gewählt.
6. Für den Landesjugendausschuss sind alle ordentlichen Mitglieder des TRFV stimmberechtigt. Die Stimmenverteilung erfolgt entsprechend Satzung des TRFV §15 (6).
7. Abwesende können gewählt werden, sofern eine Bereitschaftserklärung zur Kandidatur vorliegt.
8. Steht für ein Wahlamt nur ein Kandidat zur Wahl, so ist dieser gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht.
9. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, ist derjenige gewählt, der die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen zählen als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit oder Nichterreichen der einfachen Mehrheit erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen.
10. Auf der Basis der in der Satzung festgelegten zahlenmäßigen Stärke des jeweils zu wählenden Organes erfolgt die Aufstellung der Kandidaten und deren Wahl in getrennten Wahlgängen. Die Reihenfolge der getrennt zu wählende Mitglieder des Präsidium erfolgt nach § 19 der Satzung.
11. Jeder stimmberechtigte Delegierte hat das Recht, zu den Kandidatenvorschläge zu sprechen, Fragen zu stellen, Einwände gegen Kandidaten zu erheben und neue Vorschläge zu unterbreiten.



12. Die Kandidaten stellen sich vor und beantworten die an sie gerichtete Fragen.
13. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit über die Aufnahme in die Kandidatenliste.
14. Die Delegierten bestätigen mit einfacher Stimmenmehrheit den/die von der Thüringer Reiterjugend gewählten Landesjugendwart/in.
15. Durch die Mitgliederversammlung erfolgt die Wahl von 2 Kassenprüfern und einem Ersatzkassenprüfer. Für den Wahlvorgang gelten die Regelungen dieser Wahlordnung.
16. Nach- bzw. Ersatzwahlen regelt die Satzung und diese sind gültig bis zum Ende der jeweiligen Wahlperiode.